



Dienstvereinbarung zwischen der TU Clausthal
– vertreten durch den Präsidenten –
und dem Personalrat der TU Clausthal
– vertreten durch den Vorsitzenden des Personalrats –
Dienstvereinbarung zur Einrichtung von Arbeitszeitkonten
(Mitt. TUC 2017, Seite 268)

Vorbemerkung

Arbeitszeitkonten sind wichtige Hilfsmittel, um die Arbeitszeit flexibler zu gestalten. Daher wird zwischen der Technischen Universität Clausthal und dem Personalrat an der Technischen Universität Clausthal gemäß §10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 folgende *Dienstvereinbarung zur Einrichtung von Arbeitszeitkonten* abgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Beschäftigten des Dezernats 4, die an einer Rufbereitschaft teilnehmen, und für die Beschäftigten des Clausthaler Umwelttechnik Forschungszentrums (CUTEC), die in einem Schichtsystem arbeiten.

§ 2 Durchschnittszeitraum

Der Zeitraum nach § 6 Abs. 2 Satz 1 TV-L beträgt ein Jahr und läuft vom 01. Oktober bis zum 30. September. Das Arbeitszeitkonto muss in einem Zeitraum von zwölf Monaten mindestens einmal die ‚Nulllinie‘ durchlaufen, spätestens am 30. September jeden Jahres.

§ 3 Inhalt des Arbeitszeitkontos

- (1) Auf das Arbeitszeitkonto können folgende Zeiten gebucht werden:
 1. Zeiten, die nach Ablauf des in § 2 genannten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben;
 2. nicht durch Freizeit ausgeglichene Überstunden (§ 8 Abs. 1 Satz 5 TV-L);
 3. nicht durch Freizeit ausgeglichene Mehrarbeit von Teilzeitkräften (§ 8 Abs. 4 TV-L);
 4. in Zeit umgewandelte (faktorierte) Zeitzuschläge (§ 8 Abs. 1 Satz 4 TV-L);
 5. in Zeit umgewandelte (faktorierte) Entgelte für Rufbereitschaftsdienste (§ 8 Abs. 5 Satz 7 TV-L).

- (2) Eine Buchung von in Zeit umgewandelten Entgeltbestandteilen auf das Arbeitszeitkonto führt dazu, dass sie bei der Bemessungsgrundlage für die Fortzahlung des Entgeltes nach § 21 TV-L nicht berücksichtigt werden.

§ 4 Wahlrecht der Beschäftigten

Jeder Beschäftigte, für den ein Arbeitszeitkonto eingerichtet ist, entscheidet für das jeweils folgende Kalenderjahr, welche der in § 3 genannten Zeiten auf sein Arbeitszeitkonto gebucht werden. Die Entscheidung muss dem Arbeitgeber spätestens bis zum 31. Juli des vorangegangenen Jahres schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Zeitguthaben

- (1) Das Zeitguthaben des Beschäftigten auf seinem Arbeitszeitkonto darf höchstens 60 Stunden betragen. Bei Teilzeitbeschäftigten (§ 2 Abs. 1 TzBfG) vermindert sich das höchstzulässige Zeitguthaben entsprechend dem Anteil der Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollbeschäftigten.
- (2) Der Beschäftigte hat beim Abbau von Zeitguthaben folgende Voraussetzungen zu beachten:
 1. Dem Abbau von Zeitguthaben dürfen keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.
 2. Freizeitausgleich zum Abbau von Zeitguthaben kann bis zu 8 Stunden in Abstimmung mit dem direkten Vorgesetzten genommen werden. Mehr als 8 Stunden müssen schriftlich beim Dezernenten beantragt werden. Hierfür gelten folgende Fristen:
 1. Beim Abbau von bis zu 20 Stunden ist der Freizeitausgleich mindestens eine Woche vorher zu beantragen.
 2. Beim Abbau von mehr als 20 Stunden ist der Freizeitausgleich mindestens zwei Wochen vorher zu beantragen.
 3. Beim Abbau von mehr als 40 Stunden ist der Freizeitausgleich mindestens einen Monat vorher zu beantragen.
- (3) Der Abbau von Zeitguthaben an sog. Brückentagen (z. B. Freitag nach Christi Himmelfahrt) kann vom Arbeitgeber (u.a. Dezernenten) angeordnet werden. Ein Antrag des Beschäftigten nach Satz 1 kann nur abgelehnt werden, wenn dem Freizeitausgleich dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Sofern der Arbeitgeber (u.a. Dezernent) einen nach Absatz 2 bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft, wird der Beschäftigte beim nächsten Antrag bevorzugt berücksichtigt. Ein Widerruf des Freizeitausgleichs ist kurzfristig, wenn er weniger als drei Werktage vor dem beabsichtigten Beginn des Freizeitausgleichs erfolgt.
- (5) Wird das Zeitguthaben nach Abs. 1 überschritten, ist das überzählige Stundenguthaben auszuzahlen.
- (6) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist das Arbeitszeitkonto vorrangig durch Zeitausgleich abzubauen.

§ 6 Zeitschuld

1. Die Zeitschuld des Beschäftigten auf seinem Arbeitszeitkonto darf höchstens 30 Stunden betragen. Bei Teilzeitbeschäftigten (§ 2 Abs. 1 TzBfG) vermindert sich die höchstzulässige Zeitschuld entsprechend dem Anteil ihrer Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollbeschäftigten.
2. Beträgt die Zeitschuld am Ende eines Kalendermonats mehr als 20 Stunden, ist diese innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten auf weniger als 10 Minusstunden abzubauen. Beträgt die Zeitschuld am Ende eines Kalendermonats mehr als 10 Stunden, ist diese innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten auf weniger als 5 Minusstunden abzubauen.
3. Das Personaldezernat ist berechtigt, eine im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehende Zeitschuld mit Entgeltansprüchen des Beschäftigten zu verrechnen. Sofern eine Verrechnung nicht möglich ist, ist der Beschäftigte verpflichtet, die Zeitschuld durch Rückzahlung des entsprechenden Entgeltes auszugleichen.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.12.2017 in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2019.

Clausthal-Zellerfeld, den _____

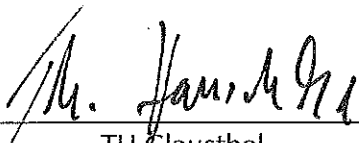
TU Clausthal
(Der Präsident)

Personalrat
(Vorsitzender)

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.12.2017 in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2019.

Clausthal-Zellerfeld, den 15.11.2017



TU Clausthal
(Der Präsident)



Personalrat
(Vorsitzender)